

Satzung Fachschaft Soziologie

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die StudentInnen des Diplomstudienganges, der Bachelor- und Masterstudiengänge, sowie der Magisterstudiengänge Haupt-, Neben- und Beifach Soziologie.

§2 Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben der Fachschaft gehört:

- die Vertretung ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse (Satzung der Studentenschaft der Universität Potsdam),
- Information ihrer Mitglieder über die den Fachbereich betreffenden Fragen,
- die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften und dem Studentenrat,
- die Mitarbeit in Gremien des Fachbereichs.

(2) Parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen sind ausgeschlossen.

§3 Organe

(1) Die Organe der Fachschaft sind:

- die Vollversammlung,
- der Fachschaftsrat.

(2) Für Studiengänge mit mehr als 50 StudentInnen können innerhalb der Fachschaft Fachgruppen für die entsprechenden Studiengänge gebildet werden.

§4 Die Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft. Sie ist oberstes empfehlendes Organ der Fachschaft.

(2) In der Fachschaftsvollversammlung haben alle in §1(1) genannten StudentInnen Sitz und Stimme.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung kann Anträge oder Empfehlungen an den Fachschaftsrat beschließen, die in der nächsten Fachschaftsratsitzung behandelt werden müssen.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung soll einmal pro Amtszeit (zwei Semester) stattfinden.

(5) Fachschaftsvollversammlungen werden einberufen:

- auf Antrag des Fachschaftsrates,
- auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder der Fachschaft.

(6) Fachschaftsvollversammlungen werden vier Tage vorher durch Anhang angekündigt. Die Ankündigung enthält neben Ort und Zeit die vorläufige Tagesordnung.

§5 Der Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfassendes und ausführendes Organ der Fachschaft.

(2) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beläuft sich auf zwei Semester.

(3) Die Wahlen des Fachschaftsrates sollen zum Ende des Sommersemesters stattfinden.

(4) Für die Modalitäten der Wahl gilt die Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam in der Fassung vom 20.05.2003 gem. § 5 (1) Satz Stud. Abweichend davon gilt das personalisierte Mehrheitswahlrecht. Jeder Wähler kann bis zu zwei Kandidaten jeweils eine Stimme geben. Gewählt sind die sechs Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Aus organisatorischen Gründen kann die Möglichkeit der Briefwahl eingeschränkt werden.

(5) In den Fachschaftsrat sollen höchstens 6 Mitglieder der Fachschaft gewählt werden.

(6) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte eineN FinanzreferentIn und eineN VertreterIn für den Koordinierungsrat der Fachschaften.

(7) Der Fachschaftsrat kann eine Geschäftsordnung und andere Ordnung beschließen. Diese dürfen dieser Satzung nicht zuwiderlaufen.

(8) Der Fachschaftsrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder zusätzliche Mitglieder kooptieren. Bei Finanzbeschlüssen sind diese nicht stimmberechtigt.

(9) Bei Rücktritt eines gewählten Mitgliedes, kann die nächste Person auf der Wahlliste aus der vorhergehenden Wahl nachrücken und als gewähltes Mitglied dem Fachschaftsrat beitreten.

(10) Der FSR behält sich vor, die Anwesenheit der Mitglieder bei Sitzungen zu protokollieren und bei häufigen Fehlen ein klärendes Gespräch einzuleiten.

§6 Außenvertretung

(1) Der Fachschaftsrat beschließt, ob die Fachschaft durch eineN VorsitzendeN oder durch den gesamten Fachschaftsrat vertreten wird.

(2) Die AußenvertreterInnen sind den anderen MitgliederInnen des Fachschaftsrates gleichgestellt.

§7 Finanzen

(1) Über die Verwendung der Mittel für die Fachschaft ist zu Beginn des Haushaltsjahres ein Plan zu beschließen.

(2) Die Verwendung der Mittel obliegt eigenverantwortlich der Fachschaft. (Dabei bleiben die Bestimmungen des BrandbLHG und der LHO unberührt.)

(3) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig mit einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder.

§8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt durch Beschluss des Fachschaftsrates nach vorheriger Empfehlung durch die Fachschaftsvollversammlung in Kraft.

(2) Beschluss und Satzung wird durch Aushang an der Fachschaftswandzeitung/Fachschaftshomepage veröffentlicht.

Anmerkung: Satzung mit den Änderungen vom 10. Juni 2013